

Allgemeine Gebührensatzung
für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 06.11.2001
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 27.03.2026

Der Kreistag beschließt aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S.306), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S.228), § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028, 1996 S.81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 259), des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), sowie § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25.11.1997 (GV NW S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2002 (GV .NRW. S. 102), am 25.10.2001 folgende Allgemeine Gebührensatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenordnungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen des Rheinisch-Bergischen Kreises, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
- b) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen des Rheinisch-Bergischen Kreises, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie erfolgt. In den Fällen des § 1 Buchstabe b) ist der Benutzer der Einrichtung oder Anlage gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei:

- a) schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen an und zur Vorlage bei Behörden mit Ausnahme für erbrachte Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Satz 1 ÖGDG;
- b) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
- c) mündliche Auskünfte, Ratschläge, Anregungen;
- d) Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs.6 des KAG.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird
 - a) mit Abschluss der Handlung (§ 1 Buchstabe a)
 - b) vor der Benutzung der Einrichtung oder Anlage (§ 1 Buchstabe b)fällig.
- (2) Tätigkeiten auf dem Gebiet der unteren Gesundheitsbehörde (vgl. Tarif 6) können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 6

Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Verwaltungsleistung nach § 1 Buchstabe a) stehen, kann nach § 5 Abs.7 des KAG verlangt werden. Eine Verpflichtung zum Ersatz barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist. In den Fällen der Amtshilfe bleibt § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW unberührt.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass der Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeine Gebührensatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 14.03.1977 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.03.1997 und die Gebührensatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes vom 23.06.1998 außer Kraft.

Geändert durch:

1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 05.07.2005
2. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 17.04.2007
3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 14.12.2010
4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 22.03.2012
5. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 29.09.2014
6. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 02.04.2015
7. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 15.03.2016

8. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 13.06.2023

9. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 26.03.2026

Anlage zur
Allgemeine Gebührensatzung
für den Rheinisch-Bergischen Kreis
vom 06.11.2001
in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.03.2026,
bekanntgemacht am 31.03.2026

Inhaltsübersicht

Lfd.Nr.	Gegenstand
1	Straßenrechtliche Angelegenheiten - Kreisstraßen
2	Sondernutzungsgebühren - Kreisstraßen
3	Durchführung des Landespflegegesetzes
4	Beglaubigungen
5	Kommunale Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen
6	Leistungen der unteren Gesundheitsbehörde nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Gebührentarife

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Straßenrechtliche Angelegenheiten – Kreisstraßen –	
1.1	Verwaltungsgebühr für Straßenaufbrüche (Zustandsauf- und Schlussabnahme) – soweit keine Befreiung durch gesetzliche Regelungen vorliegt –; je angefangene Aufbruchmeter (z. B. Leitungsraben)	Euro 5,00; mindestens Euro 100,00; höchstens Euro 1.000,00
1.2	Verwaltungsgebühr für Sondernutzungserlaubnis gemäß Nr. 2 oder Zustimmungen / Genehmigungen nach §§ 25 und 28 StrWG – soweit keine Befreiung durch gesetzliche Regelungen vorliegt –, auch wenn keine Nutzungsgebühren erhoben werden sowie bei Nichtinanspruchnahme der erteilten Erlaubnis	50 % der Tarife nach Nr. 2; mindestens Euro 100,00; höchstens Euro 1.000,00
1.3	zusätzliche Zustandsbesichtigungen im Rahmen der Ziff. 1.1 und 1.2, auch wenn eine grundsätzliche Befreiung durch gesetzliche Regelungen oder durch diese Satzung gegeben ist (z. B. Überprüfung der Beseitigung von Mängeln); je angefangene Stunde	Euro 75,00

1.4	Prüfung von Aufbrüchen/Sondernutzungen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen, wenn diese nachträglich ohne vorherigen Antrag genehmigt werden	3-fache Gebühr nach den Tarifstellen 1.1, 1.2 (neue Basis)
1.5	Verwaltungsgebühr für Straßenaufbrüche nach dem TKG	—
1.5.1	Verwaltungsgebühr bei kleinen Baumaßnahmen gem. § 142 Abs. 6 TKG	Euro 60,00
1.5.2	Verwaltungsgebühr für die der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfahren nach § 142 Abs. 6 TKG	Euro 150,00
1.6	Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden sowie sonstige technische Arbeiten; je angefangene Stunde	Euro 75,00
1.7	Fachtechnische Stellungnahmen und Gutachten bei Schäden (an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen) durch Dritte; je angefangene Stunde	Euro 75,00

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr
2	Sondernutzungsgebühren – Kreisstraßen –	
2.1	Zufahrten oder Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten (nur Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)	—
2.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	—
2.1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken, soweit keine Einstufung nach Ziff. 2.1.3, auch für vorübergehende Anlegung	Euro 50,00 einmalig
2.1.3	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, auch für vorübergehende Anlegung; je Wohneinheit	Euro 100,00 einmalig
2.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien, Camping- und Ausstellungsplätzen – je nach Art und Intensität der Nutzung	Euro 100,00 bis Euro 1.000,00 jährlich
2.1.5	Zugänge entsprechend Nr. 2.1.4	Euro 50,00 bis Euro 500,00 jährlich
2.1.6	vorübergehende Zufahrten zu Grundstücken für gewerbliche Zwecke, z. B. Lagerplätzen, Kiesgruben, Baustellen, soweit keine Einstufung nach 2.1.3 und 2.1.4 – je nach Art und Intensität der Nutzung	Euro 100,00 bis Euro 1.000,00 einmalig

2.2	Kreuzungen	—
2.2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen	Euro 200,00 jährlich
2.2.1.1	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung	Euro 350,00 jährlich
2.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschl. der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	—
2.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	—
2.2.3.1	höhengleich je nach Art und Intensität der Nutzung	—
2.2.3.1.1	auf Dauer	Euro 100,00 bis 450,00 jährlich
2.2.3.1.2	vorübergehend	Euro 50,00 bis 100,00 monatlich
2.2.3.2	höhenfrei	—
2.2.3.2.1	auf Dauer	Euro 100,00 jährlich
2.2.3.2.2	vorübergehend	Euro 50,00 bis 100,00 monatlich
2.2.4	Förderbänder und Ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen	—
2.2.4.1	auf Dauer	Euro 100,00 jährlich
2.2.4.2	vorübergehend	Euro 50,00 monatlich
2.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	Euro 100,00 jährlich
2.3	Längsverlegungen	—
2.3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen; je angefangene Meter	Euro 1,40 jährlich
2.3.1.1	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter	Euro 2,80 jährlich
2.3.2	Gleise je angefangene Meter	Euro 1,40 jährlich
2.3.3	Obusleitungen, einschl. Masten	—
2.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung	—
2.4	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	—
2.4.1	Schilder (einschl. Pfosten)	—
2.4.1.1	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	—
2.4.1.2	allgemein eingeführte Hinweisschilder, z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	—
2.4.1.3	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente)	—
2.4.1.3.1	auf Dauer	Euro 25,00 jährlich
2.4.1.3.2	vorübergehend	—

2.4.1.4	gewerbliche Werbeschilder und Transparente	—
2.4.1.4.1	auf Dauer	Euro 120,00 jährlich
2.4.1.4.2	vorübergehend	Euro 10,00 je Woche
2.4.2	Wartehallen	—
2.4.3	Kioske, Imbissstände, Telefonzellen u. a.	—
2.4.3.1	vorübergehend bis zu einem Jahr	Euro 100,00 einmalig
2.4.3.2	längerdauernd	Euro 100,00 jährlich
2.4.4	Automaten	Euro 50,00 jährlich
2.4.5	Milchbänke	—
2.4.6	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	Euro 50,00 jährlich
2.4.7	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material	—
2.4.7.1	von 1 Woche bis 2 Monate	Euro 30,00
2.4.7.2	für jeden weiteren Monat	Euro 25,00
2.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden	—
2.5.1	gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z. B. Film, Fernsehen)	Euro 200,00 je Tag
2.5.2	Werbeveranstaltungen und Ähnliches – je nach Art und Intensität der Nutzung	Euro 30,00 bis 200,00 je Tag
2.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen – je nach Art und Intensität der Nutzung	Euro 30,00 bis 200,00 je Tag
2.6	übrige Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke erfolgt	Euro 50,00 je Tag, höchstens Euro 250,0000 jährlich

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr
3	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)	
	Gebühr für Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) und der hierzu erlassenen Verordnung zu Ausführung des APG DVO NRW	Euro 520 – 3.240

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr
4	Beglaubigungen	
	Je Seite (inkl. Fertigung der Kopie)	
4.1	Bis zwei Exemplare	kostenlos
4.2	Ab dem 3. Exemplar	Euro 2,00

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr
5	Geoinformations-dienstleistungen	
5.1	Basisregelungen <ul style="list-style-type: none"> • Für Geoinformationsdienstleistungen des Geodatenmanagements beim Rheinisch-Bergischen Kreis werden Kosten auf Basis des entstandenen Zeitaufwandes erhoben. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Wertermittlung NRW (VermWertKostO NRW). • Vorhandene, im Geoportal des Rheinisch-Bergischen Kreises bereit gestellte Such- und Darstellungsdienste stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung, soweit die Darstellungsdienste nicht über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehen. • Über die Weiterverwendung von Geodaten, die nicht Bestandteil der Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens sind, ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation des Rheinisch-Bergischen Kreises unter Einbeziehung des zuständigen Fachamtes abzuschließen. 	

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr
6	Leistungen der unteren Gesundheitsbehörde nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst	
6.1	<u>Untersuchungen und Bescheinigungen</u> einschließlich einfacher körperlicher Untersuchungen mit Ausnahme der Untersuchungen aus Anlass von Kindesannahmen	
6.1.1	Amtliche Bescheinigung ohne gutachterliche Tätigkeit	Euro 20,00
6.1.2	Zeugnisse und Gutachten bei einem Zeitaufwand bis zu einer ½ Stunde (½ Std. höherer Dienst + 1/3 Std. mittlerer Dienst) je weitere angefangene ½ Stunde (½ Std. höherer Dienst)	Gebühr analog der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für

		das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.
6.1.3	Externe Zusatzgutachten, die zur Fertigung eines dem Gesundheitsamt in Auftrag gegebenen Gutachtens benötigt werden	Gebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten
6.2	<u>Amtshandlungen oder Leistungen</u> ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind. Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 6.1.1 bis 6.1.2 zu erheben	
6.2.1	für Sonderleistungen gemäß Abschnitten A, E und O des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	0,7 bis 1,8-fache Sätze
6.2.2	für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	0,7 bis 1,15-fache Sätze
6.2.3	für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	0,7 bis 2,3-fache Sätze
6.3	<u>Amtshandlungen oder Leistungen</u> zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	
6.3.1	für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	0,7 bis 2,3-fache Sätze
6.4	<u>Amtshandlungen oder Leistungen</u> ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)	
6.4.1	für Sonderleistungen nach den Gebührenordnungen	Einfache Sätze
6.5	<u>Impfbescheinigungen</u> nach § 22 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Euro 5,00
6.6	<u>Amtshandlungen</u> , für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen	Euro 15,00 - 500,00
6.7	Zweite Leichenschau	70 € pro Fall zuzüglich der gemäß aktueller Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde St. Joseph und St. Antonius Bergisch Gladbach zu entrichtenden Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle, falls dort die zweite Leichenschau durchgeführt wird.